



Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

1. Einleitung

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um die Risikostrategie im Bereich Nachhaltigkeit von BANQUE RAIFFEISEN S.C., LUXEMBURG, Société coopérative nach luxemburgischem Recht mit Firmensitz in 4, rue Léon Laval, L-3372 Leudelingen, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B20128 (nachstehend „die Bank“ oder „Banque Raiffeisen“).

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR“) und insbesondere ihr Artikel 3 („Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“) verpflichten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dazu, auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen, sowohl im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozessen als auch bei den Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten.

Das vorliegende Dokument beschreibt die von Banque Raiffeisen gemäß Artikel 3 SFDR verfolgte Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozess und bei ihren Anlageberatungstätigkeiten. Diese Strategie gilt für alle von Banque Raiffeisen getätigten Investitionsentscheidungsprozessen und Anlageberatungstätigkeiten für Kunden.



2. Definition der Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Artikel 2(22) der SFDR bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“.

Im Rahmen der Anlageberatungstätigkeiten und der Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt die Bank, dass die Exponierung gegenüber bestimmten Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführung-Faktoren (ESG) die finanzielle Leistung von Portfolios, je nach Art und Entwicklung dieser Faktoren, sowohl positiv als auch negativ beeinflussen kann. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken dient daher dazu, diese potenziellen Auswirkungen besser zu verstehen und die langfristige Widerstandsfähigkeit der Investitionen zu stärken.

In diesem Zusammenhang werden drei Kategorien von Nachhaltigkeitsrisiken unterschieden:

- **Umweltrisiken (E):** Dazu zählen beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels (extreme Wetterereignisse, Veränderungen der klimatischen Bedingungen), dem Druck auf natürliche Ressourcen oder Umweltverschmutzung. Diese Risiken können die Geschäftskontinuität, die Betriebskosten oder die Bewertung der Vermögenswerte der Emittenten beeinträchtigen.
- **Soziale Risiken (S):** Sie umfassen insbesondere Themen im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, der Achtung der Menschenrechte, Diversität und Inklusion sowie den Beziehungen zu Interessengruppen. Eine unzureichende Bewältigung dieser Aspekte kann zu sozialen Spannungen, Reputationsschäden oder betrieblichen Störungen führen.
- **Unternehmensführung-Risiken (G):** Sie betreffen die Qualität der bestehenden Unternehmensführung-Strukturen und -Praktiken, einschließlich des Umgangs mit Interessenkonflikten, Transparenz, Geschäftsethik oder Korruptionsbekämpfung. Schwächen in der Unternehmensführung können rechtliche, regulatorische oder operative Unsicherheiten erhöhen und den Wert der Investitionen beeinträchtigen.



3. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen (diskretionären Verwaltung)

Im Rahmen ihrer diskretionären Verwaltung (R-Gestion) integriert die Bank die Nachhaltigkeitsrisiken sowohl bei der Auswahl der Instrumente als auch bei der laufenden Überwachung der im Kundenportfolio gehaltenen Positionen. Das Portfolio besteht ausschließlich aus Investmentfonds und börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds – ETFs) und ist auf diese Anlagekategorien beschränkt.

Die Bank hat den Rahmen für ihr Risikomanagement festgelegt und dabei die Vorgehensweise, die berücksichtigten Faktoren sowie die geltenden Schwellenwerte definiert. Sie erhält Empfehlungen eines externen Anlageberaters hinsichtlich der Produktauswahl; dieser wendet strikt den von der Bank festgelegten Rahmen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken an und stellt sicher, dass die vorgeschlagenen Auswahlentscheidungen mit diesem Rahmen übereinstimmen. Die Bank wendet diesen Rahmen auf sämtliche Mandate an. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf von der Bank definierte Risikoindikatoren und Ausschlusskriterien. Die Risikoindikatoren und Ausschlusskriterien sind in Abschnitt 5 dieser Politik beschrieben.

3.1. Überwachung der Finanzinstrumente

Die Instrumente in den Kundenportfolios werden mindestens vierteljährlich überprüft, um die Einhaltung der Risikokennzahlen, der Ausschlusskriterien und der festgelegten Regeln zu gewährleisten. Bei der Feststellung eines wesentlichen Ereignisses durch die Bank können zudem außerordentliche Überprüfungen durchgeführt werden. Die Einführung einer kontinuierlichen Überwachung ist für Ende 2027 vorgesehen, nach Abschluss der laufenden IT-Implementierungen.

Bei Nichteinhaltung eines Kriteriums wird gemeinsam vom Investment Desk der Bank und dem externen Anlageberater eine qualitative Analyse durchgeführt, um eine begründete Erklärung für die Abweichung zu erhalten. Diese Analyse sowie die Entscheidung und Umsetzung der Desinvestition erfolgen innerhalb einer maximalen Frist von drei Monaten¹ und umfassen: (i) die Überprüfung der ESG-Strategie und der Ausschlusskriterien des Fonds, (ii) die Kontaktaufnahme mit dem Fondsmanager zur Klärung und zur Festlegung eines Zeitplans für Abhilfemaßnahmen und (iii) die Bewertung plausibler Erklärungsfaktoren (z. B. Unterschiede in Methodik oder Datenlieferanten, laufende Positionsanpassungen usw.). Bis dahin wird die Bank das Gewicht dieses Finanzinstruments in den diskretionär verwalteten Portfolios nicht erhöhen.

Am Ende dieser Phase gilt Folgendes:

- Wenn keine zufriedenstellende Erklärung eine Rückkehr zur Übereinstimmung mit dem internen Rahmen ermöglicht, gibt das Investment Desk eine ablehnende Stellungnahme ab; die Bank führt die Desinvestition durch, entfernt den Fonds aus den

¹ Im Interesse des Kunden kann diese Frist ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, um einen steuerlichen Nachteil zu vermeiden.



Anlageportfolios und informiert die Kunden im Quartalsbericht zur diskretionären Vermögensverwaltung.

- Wenn die Analyse als zufriedenstellend beurteilt wird, wird der Fall vom ESG-Department geprüft, um über die Beibehaltung oder Nicht-Beibehaltung zu entscheiden:
 - Im Falle einer Zustimmung des ESG-Departments wird die Beibehaltung für maximal ein Jahr mit verstärkter Überwachung genehmigt.
 - Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme des ESG-Departments führt die Bank die Desinvestition durch, entfernt den Fonds aus den Anlageportfolios und informiert die Kunden im Quartalsbericht zur diskretionären Vermögensverwaltung. Sollte das Investment Desk jedoch der Ansicht sein, dass eine Beibehaltung aufgrund spezifischer Überlegungen weiterhin gerechtfertigt ist, kann der Fall dem Comité Produits & Investissements (CPI) der Bank zur Entscheidung vorgelegt werden:
 - Bei einer positiven Stellungnahme des CPI wird die Beibehaltung für maximal ein Jahr mit verstärkter Überwachung genehmigt;
 - Bei einer ablehnenden Stellungnahme des CPI wird die Bank desinvestieren, den Fonds aus den Kundenportfolios entfernen und die Kunden im Quartalsbericht informieren.

Alle Entscheidungen (Beibehaltung oder Ausschluss) werden dokumentiert und umgesetzt, unter Einhaltung des Ausschlussrahmens und der operativen Vorgaben. Zudem erstellt die Bank einen Jahresbericht über die im Rahmen dieses Verfahrens behandelten Fälle, der dem CPI zu Informationszwecken vorgelegt wird.

4. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatungstätigkeiten

Im Rahmen ihrer Anlageberatungstätigkeiten integriert die Bank Nachhaltigkeitsrisiken in die Auswahl der Finanzinstrumente, die sie ihren Kunden empfiehlt, und gewährleistet deren Nachverfolgung. Der Anwendungsbereich umfasst:

- Anleihen und strukturierte Produkte (Bewertung auf Ebene des Emittenten und gegebenenfalls des Basiswerts);
- Investmentfonds und ETFs (Bewertung auf Produktbene auf der Grundlage einer Analyse der zugrunde liegenden Investitionen)

Der im Beratungsgeschäft angewandte Risikomanagementrahmen ist an denjenigen der Investitionsentscheidungsprozessen ausgerichtet. Der Unterschied liegt im Umfang der betroffenen Instrumente: In der Investitionsentscheidungsprozessen beschränkt er sich auf Investmentfonds und ETFs, während er in der Anlageberatungstätigkeiten auch Anleihen und strukturierte Produkte umfasst.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bereits vor jeder Auswahl berücksichtigt und anschließend überwacht, basierend auf den in Abschnitt 5 der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Risikoindikatoren und Ausschlusskriterien, bevor ein Instrument in das Universum der empfohlenen Finanzinstrumente aufgenommen wird.



4.1. Überwachung des Finanzinstrumente

Das Universum der Finanzinstrumente für die Anlageberatungstätigkeiten wird mindestens vierteljährlich überprüft, um die Einhaltung der Risikoindikatoren, der Ausschlusskriterien und der festgelegten Regeln sicherzustellen. Darüber hinaus können außerordentliche Überprüfungen durchgeführt werden, wenn die Bank ein wesentliches Ereignis feststellt. Die Einführung einer kontinuierlichen Überwachung ist für Ende 2027 vorgesehen, nach Abschluss der laufenden IT-Implementierungen.

Der im Beratungsgeschäft angewandte Kontrollansatz ist an denjenigen der Investitionsentscheidungsprozessen angelehnt und an die Besonderheiten jedes Instruments angepasst. Stellt die Bank fest, dass ein Finanzinstrument einem in dieser Richtlinie definierten Risikoindikator oder Ausschlusskriterium nicht entspricht, wird es für eine maximale Dauer von einer Woche vorübergehend aus dem Beratungsuniversum entfernt.

Dabei können mehrere Situationen eintreten:

➤ **Anleihen und strukturierte Produkte:**

Wenn die Nichteinhaltung auf Ebene des Emittenten bestätigt wird, wird das Instrument aus dem Universum der empfohlenen Finanzinstrumente entfernt. Die entsprechende Entscheidung wird dokumentiert.

➤ **Investmentfonds und ETFs:**

Eine qualitative Analyse wird vom Investment Desk der Bank innerhalb einer maximalen Frist von drei Monaten durchgeführt. Diese Analyse umfasst: (i) die Überprüfung der ESG-Strategie und der Ausschlusskriterien des Fonds, (ii) die Kontaktaufnahme mit dem Fondsmanager, um Klärungen und den Zeitplan für Abhilfemaßnahmen zu erhalten, sowie (iii) die Bewertung plausibler erklärender Faktoren (z. B. methodische Unterschiede, laufende Positionsanpassungen usw.). In der Zwischenzeit wird der betreffende Fonds aus der Beratung ausgesetzt, bis die Bank ihre Bewertung abgeschlossen und eine Entscheidung getroffen hat.

Am Ende dieser Phase gilt Folgendes:

- Wenn keine zufriedenstellende Erklärung eine Rückkehr zur Übereinstimmung mit dem internen Rahmen ermöglicht, wird der Fonds aus dem Universum der empfohlenen Finanzinstrumente entfernt.
- Wenn das Investment Desk eine positive Stellungnahme abgibt, wird der Fall vom ESG-Department geprüft, um über die Beibehaltung oder Nicht-Beibehaltung zu entscheiden.
 - Im Falle einer Zustimmung des ESG-Departments wird die Beibehaltung des Fonds im Universum der beratenen Finanzinstrumente für maximal ein Jahr mit verstärkter Überwachung bestätigt.
 - Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme des ESG-Departments wird der Fonds aus dem Universum der beratenen Finanzinstrumente entfernt. Allerdings kann der Fall, sofern das Investment Desk der Ansicht ist, dass eine Beibehaltung aufgrund spezifischer Erwägungen weiterhin gerechtfertigt ist, dem Comité Produits & Investissements (CPI) der Bank zur Entscheidung vorgelegt werden:



- Bei einer positiven Stellungnahme des CPI wird die Beibehaltung des Fonds im Universum für ein Jahr mit verstärkter Überwachung bestätigt;
- Bei einer ablehnenden Stellungnahme des CPI wird der Fonds aus dem Universum der empfohlenen Finanzinstrumente entfernt.

Alle Entscheidungen (Beibehaltung, Ausschluss) werden dokumentiert und umgesetzt, unter Einhaltung des Ausschlussrahmens und der operativen Vorgaben. Zudem erstellt die Bank einen Jahresbericht über die im Rahmen dieses Verfahrens behandelten Fälle, der dem CPI zu Informationszwecken vorgelegt wird.

5. Risikoindikatoren und Ausschlusskriterien



Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Bank beruht auf zwei komplementären Mechanismen:

- **ESG-Risikoindikatoren:** Sie dienen der Identifizierung von Emittenten, die eine hohe Exposition gegenüber ESG-Risiken oder eine unzureichende Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen aufweisen;
- **Ausschlusskriterien:** Sie werden angewendet, um Finanzinstrumente auszuschließen, die internationalen Normen nicht entsprechen oder deren Exposition gegenüber bestimmten Aktivitäten die von der Bank festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Diese Kriterien umfassen sowohl normative Ausschlüsse als auch Ausschlüsse auf Grundlage spezifischer ESG-Kriterien.

Die Bank stützt sich auf die von MSCI ESG Research bereitgestellten Daten und Indikatoren. Die Prozentsätze der Exposition gegenüber ausgeschlossenen Aktivitäten werden nach einer Standardrundungsmethode² berechnet.

Die von der Bank angewandten Risikoindikatoren und Ausschlusskriterien werden nachstehend dargestellt.

5.1. **ESG-Risikoindikatoren**

Indikator	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs (gilt für Investitionsentscheidungs- prozesse und Anlage- beratungstätigkeiten)	Anleihen und strukturierte Produkte (gilt nur für Anlageberatungs- tätigkeiten)
ESG-Bewertung	<p>Die MSCI-ESG-Bewertung dient dazu einzuschätzen, inwieweit ein Emittent oder ein Portfolio Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen ausgesetzt ist und wie diese Risiken und Chancen gesteuert werden. Sie wird auf einer Skala von AAA (Leader) bis CCC (Laggard) ausgedrückt, wobei niedrigere Bewertungen eine höhere Exposition gegenüber unzureichend kontrollierten Nachhaltigkeitsrisiken widerspiegeln.</p> <p>Auf Ebene der Emittenten (Unternehmen oder Staaten) bewertet das ESG-Rating die Steuerung der wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung-Risiken und -Chancen, die für den jeweiligen Sektor als wesentlich erachtet werden. Es ermöglicht somit einen Vergleich der Qualität des Nachhaltigkeitsrisikomanagements eines</p>	Fonds und ETFs mit einem MSCI-ESG-Rating von „B“ oder „CCC“ werden ausgeschlossen.	Emittenten oder Referenzwerte mit einem Rating von „B“ oder „CCC“ werden ausgeschlossen.

² Die Prozentwerte werden nach folgender Regel auf die nächste ganze Zahl gerundet: Werte, die kleiner oder gleich X,49 sind, werden auf X abgerundet; Werte, die gleich oder größer als X,50 sind, werden auf X+1 aufgerundet.



Indikator	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs <i>(gilt für Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten)</i>	Anleihen und strukturierte Produkte <i>(gilt nur für Anlageberatungstätigkeiten)</i>
	<p>Emittenten im Verhältnis zu seinen Peers, anhand derselben Skala von AAA bis CCC.</p> <p>Auf Ebene von Fonds und ETFs spiegelt das ESG-Rating die ESG-Qualität der Unternehmen oder Staaten wider, in die der Fonds investiert ist. MSCI wendet hierfür einen „Look-Through“-Ansatz an: Alle im Portfolio gehaltenen Positionen werden analysiert, und die ESG-Ratings der Emittenten werden zu einem gewichteten Durchschnitt aggregiert, der anschließend in eine Buchstabenbewertung (AAA bis CCC) umgewandelt wird.</p> <p>Die Bank verwendet diese Bewertungen als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent bzw. bei einem Fonds die Emittenten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente in der Lage sind, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu verwalten.</p>		
ESG-Kontroversen	<p>Sehr schwerwiegende Kontroversen weisen auf gravierende Missstände hin, die erhebliche rechtliche, regulatorische oder operative Risiken nach sich ziehen können. Der Indikator für schwerwiegende Kontroversen bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an einer oder mehreren laufenden sehr schwerwiegenden Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung.</p> <p>Für Emittenten wird der Schweregrad von Kontroversen anhand einer vierstufigen Skala eingestuft: Green, Yellow, Orange und Red Flag, wobei Red Flag den höchsten Schweregrad darstellt.</p> <p>Bei Fonds und ETFs misst der Indikator den Prozentsatz des Marktwerts des Fonds, der Unternehmen ausgesetzt ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen konfrontiert sind, und ermöglicht es, zu beurteilen, inwieweit der</p>	<p>Fonds und ETFs, die nach Anwendung der Standardrundungsmethode eine Exposition von mehr als 0 % gegenüber Unternehmen aufweisen, die in eine oder mehrere sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind, werden ausgeschlossen.</p>	<p>Emittenten oder Referenzwerte, die als „Red Flag“ (sehr schwerwiegende Kontroversen) eingestuft sind, werden ausgeschlossen.</p>



Indikator	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs <i>(gilt für Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten)</i>	Anleihen und strukturierte Produkte <i>(gilt nur für Anlageberatungstätigkeiten)</i>
	Fonds indirekt ESG-Kontroversen ausgesetzt ist.		

5.2. Ausschlusskriterien

Kriterium	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs <i>(gilt für Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten)</i>	Anleihen und strukturierte Produkte <i>(gilt nur für Anlageberatungstätigkeiten)</i>
Umstrittene Waffen	Aufgrund der humanitären Risiken und der Art der betreffenden Aktivitäten werden Expositionen gegenüber Unternehmen, die direkt an der Entwicklung, Herstellung, dem Verkauf oder der Finanzierung umstrittener Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, oder die Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.	Fonds und ETFs, die nach Anwendung der Standardrundungsmethode eine Exposition von mehr als 0 % gegenüber Emittenten aufweisen, die mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen, werden ausgeschlossen.	Emittenten oder Referenzwerte, die mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen, werden ausgeschlossen.
Atomwaffen	Unternehmen, die an der Herstellung von Atomwaffen, wesentlichen Komponenten, Trägersystemen oder damit verbundenen Unterstützungsdienssten beteiligt sind, weisen hohe Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken auf.	Fonds und ETFs, die nach Anwendung der Standardrundungsmethode eine Exposition von mehr als 10 % gegenüber Emittenten aufweisen, die mit Atomwaffen in Verbindung stehen, werden ausgeschlossen.	Emittenten oder Referenzwerte, bei denen, nach Anwendung der Standardrundungsmethode, mehr als 10 % des Umsatzes aus Atomwaffen stammen, werden ausgeschlossen.
Verstöße gegen internationale Normen	Unternehmen, die nachweislich gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößen, weisen hohe Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Unternehmensführung auf.	Fonds und ETFs, die nach Anwendung der Standardrundungsmethode eine Exposition von mehr als 0 % gegenüber Unternehmen aufweisen, die gegen internationale Normen verstößen, werden ausgeschlossen.	Emittenten oder Referenzwerte, die als Verstöße gegen internationale Normen identifiziert wurden und somit den Status „Fail“ erhalten, werden ausgeschlossen.
Tabak	Der Tabaksektor ist mit besonders hohen gesundheitlichen, sozialen und	Fonds und ETFs, deren Tabakexposition* nach	Emittenten oder Referenzwerte, bei denen,



Kriterium	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs (gilt für Investitionsentscheidungs- prozesse und Anlage- beratungstätigkeiten)	Anleihen und strukturierte Produkte (gilt nur für Anlageberatungs- tätigkeiten)
	<p>regulatorischen Risiken verbunden. Für Fonds und ETFs misst der Indikator den exponierten Teil des Portfolios, der Unternehmen ausgesetzt ist, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabak erzielen. Für Emittenten basiert der Ausschluss auf dem Anteil des Umsatzes, der mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Lizenzierung von Tabakprodukten verbunden ist.</p>	<p>Anwendung der Standardrundungsmethode mehr als 5 % beträgt, werden ausgeschlossen. <i>*gewichteter Durchschnitt des höchsten Umsatzanteils, den die mit Tabak verbundenen Unternehmen erzielen</i></p>	<p>nach Anwendung der Standardrundungsmethode, mehr als 5 % des Umsatzes aus tabakbezogenen Tätigkeiten stammen, werden ausgeschlossen.</p>
Thermische Kohle	<p>Thermische Kohle, ein emissionsintensiver fossiler Brennstoff, ist mit den globalen Dekarbonisierungsbemühungen unvereinbar. Die Bank strebt darauf an, Transitionrisiken zu reduzieren, indem sie jede wesentliche Exposition gegenüber Unternehmen vermeidet, die stark von thermischer Kohle abhängig sind.</p> <p>Für Fonds und ETFs misst der Indikator die Exposition des Portfolios gegenüber Unternehmen, die einen bedeutenden Teil ihres Umsatzes aus der Förderung oder dem Verkauf von thermischer Kohle erzielen.</p> <p>Für Emittenten basiert der Ausschluss auf dem Anteil des Umsatzes, der aus diesen Tätigkeiten stammt.</p>	<p>Fonds und ETFs, deren Exposition, nach Anwendung der Standardrundungsmethode, mehr als 0 % gegenüber Unternehmen beträgt, die gemäß der Definition des „streng eingeschränkten“ Filters als in thermische Kohle involviert eingestuft sind, das heißt mehr als 10 % ihres Umsatzes aus thermischer Kohle erzielen, werden ausgeschlossen.</p>	<p>Emittenten oder Referenzwerte, bei denen, nach Anwendung der Standardrundungsmethode, mehr als 10 % des Umsatzes aus der Förderung und dem Verkauf von thermischer Kohle stammen, werden ausgeschlossen.</p>



Kriterium	Erklärung	Anwendungskriterien	
		Fonds und ETFs (gilt für Investitionsentscheidungs- prozesse und Anlage- beratungstätigkeiten)	Anleihen und strukturierte Produkte (gilt nur für Anlageberatungs- tätigkeiten)
Reserven hochwirksamer fossiler Brennstoffe	<p>Um die Energiewende zu unterstützen und langfristige Klimarisiken zu reduzieren, schließt die Bank Unternehmen aus, die hochwirksame fossile Brennstoffreserven fördern, wie Ölsande, Schieferöl und -gas sowie thermische Kohle.</p> <p>Für Fonds und ETFs misst der Indikator den Anteil des Portfolios, der Unternehmen mit solchen Reserven ausgesetzt ist.</p> <p>Für Emittenten basiert der Ausschluss auf dem Anteil des Umsatzes, der aus der Förderung dieser Ressourcen stammt.</p>	<p>Fonds und ETFs, die nach Anwendung der Standardrundungsmethode eine Exposition von mehr als 10 % gegenüber Unternehmen aufweisen, die hochwirksame fossile Brennstoffreserven halten, werden ausgeschlossen.</p>	<p>Emittenten oder Referenzwerte, bei denen, nach Anwendung der Standardrundungsmethode, mehr als 10 % des Umsatzes aus der Förderung hochwirksamer fossiler Brennstoffe stammen, werden ausgeschlossen.</p>

5.3. Spezifische Fälle

Für Instrumente, die von Staaten, substaatlichen öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Agenturen, supranationalen Institutionen (SSA) oder vergleichbaren Einheiten emittiert werden, sind die zur Bewertung von Unternehmensemittenten verwendeten Indikatoren nicht anwendbar.

In diesem Fall basiert die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken auf dem souveränen/SSA-ESG-Rating von MSCI. Instrumente, deren souveräner/SSA-Emittent ein MSCI-ESG-Rating von „B“ oder „CCC“ aufweist, sind für die Aufnahme in das Universum der empfohlenen Finanzinstrumente nicht zulässig.

Bei völliger Abwesenheit von Daten und wenn keine Abdeckung verfügbar ist, werden diese Produkte einer qualitativen Bewertung unterzogen, um potenzielle ESG-Risiken zu identifizieren und ihre Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien der Bank zu beurteilen. Diese Bewertung folgt denselben Entscheidungs- und Gouvernance-Schritten wie in den Abschnitten 3.1 und 4.1 zur Überwachung der Finanzinstrumente beschrieben.



6. Veröffentlichung, Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Richtlinie wird auf der Website der Bank veröffentlicht, im Rahmen der Transparenz bezüglich des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 der SFDR.

Versionshistorie

Version	Datum	Grund und Umfang der Änderungen
1.0	12.05.2023	Anforderungen der SFDR
2.0	01.12.2025	Aktualisierung des Ansatzes zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Rahmen, Faktoren und Schwellenwerte), Ausweitung auf die Anlageberatungstätigkeiten sowie präzisere Verfahrensangaben.

Operatives Inkrafttreten

Die konkrete Umsetzung der in dieser Version beschriebenen Anpassungen wird zum **12. Januar 2026** wirksam. Bis dahin wendet die Bank das bestehende Regelwerk an, mit einer Übergangsüberwachung wie beschrieben.

Überprüfung

Die Richtlinie wird jährlich überprüft. Ad-hoc-Aktualisierungen können jederzeit erfolgen, um regulatorische Entwicklungen, Marktpraktiken, die Verfügbarkeit/Qualität von ESG-Daten oder Entscheidungen der Führungsorgane zu berücksichtigen. Jede wesentliche Änderung wird von den zuständigen Instanzen genehmigt.